

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 1 von 7

Hinweis: Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch die männliche Person. Aus Gründen der Übersicht und Lesbarkeit wird die Bezeichnung für die männliche Person genutzt.

A. PRÄAMBEL

B. GRUNDLAGEN, GELTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

- § 1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE
- § 2 GELTUNGSBEREICH
- § 3 ZUSTÄNDIGKEIT

C. BEITRÄGE IM VEREIN

- § 4 BEITRÄGE DES TV QUIERSCHIED (HAUPTVEREIN)
- § 5 SPARTEN OHNE SPARTENBEITRÄGE
- § 6.1 BEITRÄGE DER SPARTE „FITNESS UND GESUNDHEIT“
- § 6.2 BEITRÄGE DER SPARTE „JU-JUTSU“
- § 6.3 BEITRÄGE DER SPARTE „SKI“
- § 6.4 BEITRÄGE DER SPARTE „TURNEN/RHYTHMISCHE SPORTGYMNASTIK“
- § 6.5 BEITRÄGE DER SPARTE „TANZEN“
- § 6.6 BEITRÄGE DER SPARTE „TISCHTENNIS“
- § 6.7 BEITRÄGE DER SPARTE „VOLLEYBALL“
- § 6.8 BEITRÄGE DER SPARTE „JUDO / TAISO“
- § 7 BEITRAGSBEFREIUNG

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 8 INKRAFTTRETEN

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 2 von 7

A. Präambel

Die Beiträge der Mitglieder des TV Quierschied sind die Grundlage zur Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und seiner Sparten. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung des TV Quierschied grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Die nachstehende Beitragsordnung beinhaltet Regelungen zu Beiträgen und deren Bedingungen, die die Regelungen in der Satzung des TV Quierschied ergänzen.

B. Grundlagen, Geltung und Zuständigkeit

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des TV Quierschied in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und deren Bedingungen im TV Quierschied und seiner Sparten.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt und ändert die Beitragsordnung. Der Gesamtvorstand beschließt die Beitragsordnung.
- (2) Die jeweils gültige Beitragsordnung ist durch den geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern des TV Quierschied bekanntzugeben und zugänglich zu machen.
- (3) Die Sparten sind verpflichtet, jede Änderung der Beiträge und deren Bedingungen unter Angabe des Änderungstermins unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jede gemeldete Änderung in die Beitragsordnung einzuarbeiten und hiernach dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung weiterzugeben.
- (4) Sparten sind ermächtigt, für einen maximalen Zeitraum von 6 Wochen Interessierte beitragsfrei am Training teilnehmen zu lassen. Nach Ablauf der von der Sparte festgelegten Frist ist eine Teilnahme am Training nicht mehr zulässig, sofern nicht der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein und in der Sparte gestellt wurde.
- (5) Das Mitglied des TV Quierschied ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Beiträge und deren Bedingungen auswirken, dem Vorstand, dem Spartenvorstand bzw. der Spartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Daher werden zu viel gezahlte Beiträge rückwirkend nicht erstattet oder verrechnet.

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 3 von 7

C. Beiträge im Verein

§ 4 Beiträge des TV Quierschied (Hauptverein)

- (1) Für die Mitgliedschaft im Hauptverein gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
 - Kind 5,00 €/Monat
 - Erwachsener 7,00 €/Monat
 - Familien (zwei oder mehr Personen) 12,00 €/Monat
- (2) Ist ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Mitglied im Hauptverein, ohne dass auch mindestens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist, so ist der Beitrag für die Beitragsart „Kind“ zu entrichten.
- (3) Ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass auch mindestens ein Ehe- oder Lebenspartner bzw. ein Kind Vereinsmitglied ist, so ist der Beitrag für die Beitragsart „Erwachsener“ zu entrichten.
- (4) Leben mindestens zwei Personen in einer partnerschaftlichen oder in einer elterlichen Beziehung (Mutter-Kind oder Vater-Kind) und leben diese in einer häuslichen Gemeinschaft unter der gleichen Anschrift, so ist der Beitrag für die Beitragsart „Familie“ zu entrichten. Bei einer Familienmitgliedschaft von mindestens zwei Personen in einer elterlichen Beziehung wandelt sich die Mitgliedschaft eines Kindes automatisch in eine Mitgliedschaft eines Erwachsenen, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Beiträge zum Hauptverein werden jeweils Mitte eines Quartals eingezogen.

§ 5 Sparten ohne Spartenbeiträge

Für die Mitgliedschaft in den nachfolgenden Sparten werden keine Spartenbeiträge erhoben:

- Boule,
- Leichtathletik.

§ 6.1 Beiträge der Sparte „Fitness und Gesundheit“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte „Fitness und Gesundheit“ wird kein Spartenbeitrag erhoben.
- (2) Die Sparte „Fitness und Gesundheit“ bietet diverse Kurse an. Welche Kurse angeboten werden, die Kosten zur Teilnahme und die Fälligkeiten werden durch die Sparte festgelegt.

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 4 von 7

§ 6.2 Beiträge der Sparte „Ju-Jutsu“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
 - 1 Person 5,00 €/Monat
 - 2 Personen 8,00 €/Monat
 - ab 3 Personen 10,00 €/Monat
- (2) Die Beitragsart „1 Person“ gilt, wenn ein Spartenmitglied unabhängig seines Alters am Training der Sparte teilnimmt.
- (3) Leben mindestens zwei Personen in einer partnerschaftlichen oder in einer elterlichen Beziehung (Mutter-Kind oder Vater-Kind) und leben diese in einer häuslichen Gemeinschaft unter der gleichen Anschrift, so ist der Beitrag für die Beitragsart „2 Personen“ zu entrichten.
- (4) Leben drei oder mehr Personen in einer familiären Beziehung und leben diese in einer häuslichen Gemeinschaft unter der gleichen Anschrift, so ist der Beitrag für die Beitragsart „ab 3 Personen“ zu entrichten.
- (5) Für bestimmte Kampfsportarten sind zusätzlich Verbandsbeiträge zu entrichten. Für welche Kampfsportarten Verbandsbeiträge zu entrichten sind, ist bei der Spartenleitung zu erfragen.
- (6) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils zu Beginn des Quartals eingezogen.

§ 6.3 Beiträge der Sparte „Ski“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
 - Kinder und Jugend (<18J.) 0,00 €/Monat
 - Erwachsene 1,00 €/Monat
- (2) Die Beitragsart „Kinder und Jugend (<18J.)“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und am Training und den Events der Sparte teilnimmt.
- (3) Die Beitragsart „Erwachsene“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Training und den Events der Sparte teilnimmt.
- (4) Für die Teilnahme an bestimmten Events entstehen zusätzliche Kosten. Für welche Events diese entstehen, ist bei der Spartenleitung zu erfragen.
- (5) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils innerhalb des 1. Quartals eines Jahres für das ganze Jahr eingezogen.

§ 6.4 Beiträge der Sparte „Turnen/Rhythmische Sportgymnastik“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
 - Aktive 4,00 €/Monat
 - Inaktive 1,50 €/Monat
- (2) Die Beitragsart „Aktive“ gilt, wenn ein Spartenmitglied unabhängig seines Alters am Training der Sparte teilnimmt.

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 5 von 7

- (3) Die Beitragsart „Inaktive“ gilt, wenn ein Spartenmitglied den Status eines inaktiven Spartenmitglieds beantragt hat. Die Gültigkeit der Beitragsart „Inaktive“ beginnt frühestens 4 Wochen nach der Antragstellung und spätestens mit dem Termin des nächsten Beitragseinzuges, sofern nicht im Mitgliedsantrag der Status eines inaktiven Spartenmitglieds mitgeteilt wurde.
- (4) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils Mitte eines Quartals eingezogen.

§ 6.5 Beiträge der Sparte „Tanzen“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:

- Single	12,00 €/Monat
- Paar	24,00 €/Monat
- Inaktive	5,20 €/Monat
- (2) Die Beitragsart „Single“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Training der Sparte teilnimmt.
- (3) Leben zwei Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung und leben diese in einer häuslichen Gemeinschaft unter der gleichen Anschrift, so ist der Beitrag für die Beitragsart „Paar“ zu entrichten.
- (4) Die Beitragsart „Inaktive“ gilt, wenn ein Spartenmitglied den Status eines inaktiven Spartenmitglieds beantragt hat. Die Gültigkeit der Beitragsart „Inaktive“ beginnt frühestens 4 Wochen nach der Antragstellung und spätestens mit dem Termin des nächsten Beitragseinzuges, sofern nicht im Antrag ein späterer Termin mitgeteilt wurde.
- (5) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils zu Beginn eines Monats eingezogen

§ 6.6 Beiträge der Sparte „Tischtennis“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:

- erwachsene Mannschaftsspieler	3,50 €/Monat
- alle anderen	0,00 €/Monat
- (2) Die Beitragsart „erwachsene Mannschaftsspieler“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Aktivenmannschaft mitspielt, welche am Spielbetrieb des STTB teilnimmt.
- (3) Für alle Spartenmitglieder, die nicht in einer Aktivenmannschaft spielen, ist die Mitgliedschaft in der Sparte beitragsfrei.
- (4) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils Mitte eines Quartals eingezogen.

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 6 von 7

§ 6.7 Beiträge der Sparte „Volleyball“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| - Aktive (Erwachsene) | 10,00 € / Monat |
| - Aktive Jugend (<18 J.) | 8,00 € / Monat |
| - Minis oder Jugend (<18 J.) | 6,00 € / Monat |
| - Hobbys (Erw.) | 6,00 € / Monat |
| - Inaktive | 0,00 € / Monat |
- (2) Die Beitragsart „Aktive (Erwachsene)“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Aktiven-Training der Sparte teilnimmt.
- (3) Die Beitragsart „Hobbys (Erw.)“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Hobby-Training der Sparte teilnimmt.
- (4) Die Beitragsart „Aktive Jugend (<18 J.)“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und am Aktiven-Training / Aktiven-Spielbetrieb der Sparte teilnimmt.
- (5) Die Beitragsart „Minis oder Jugend (<18 J.)“ gilt, wenn ein Spartenmitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und am Jugend-Training oder am Hobby-Training bzw. am Training der Minis in der Sparte teilnimmt.
- (6) Die Beitragsart „Inaktive“ gilt, wenn ein Spartenmitglied den Status eines inaktiven Spartenmitglieds beantragt hat. Die Gültigkeit der Beitragsart „Inaktive“ beginnt frühestens 4 Wochen nach der Antragstellung und spätestens mit dem Termin des nächsten Beitragseinzuges, sofern nicht im Antrag ein späterer Termin mitgeteilt wurde.
- (7) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils Mitte eines Quartals eingezogen.

§ 6.8 Beiträge der Sparte „JUDO/TAISO“

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Sparte gelten nachfolgende Beitragsarten und Beiträge:
- | | |
|---|--------------|
| - | 5,00 €/Monat |
|---|--------------|
- (2) Die Beiträge zur Sparte werden jeweils Mitte eines Quartals eingezogen.

§ 7 Beitragsbefreiung

Ist ein Mitglied des Vereins zu einem Ehrenmitglied ernannt worden, so ist er frühestens ab diesen Zeitpunkt spätestens jedoch zum Zeitpunkt des nächsten Beitragseinzuges von den Beiträgen des Hauptvereins und der Sparten befreit.

BEITRAGSORDNUNG

Regelungen zu Beiträgen

Stand: 06.05.2026



Seite 7 von 7

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde in einer Sitzung des Gesamtvorstandes am 24.01.2019 beschlossen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt 01.01.2019 in Kraft.
Alle bisherigen Beitragsordnungen treten damit außer Kraft.
- (3) Am 28.09.2023 wurde der Beitrag der Sparte JUDO hinzugefügt und durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Die bisherige Beitragsordnungen wird dadurch ergänzt.

Quierschied, den 28.09.2023